



bauropa

07+08/2006

**KURZÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR DAS
NATIONALE BAURECHT BEDEUTSAMEN
RECHTSENTWICKLUNGEN IN EUROPA**

www.arge-baurecht

VERGABERECHT

Leitlinien für öffentliche Aufträge mit geringem Auftragsvolumen

Die Kommission hat Ende Juli 2006 Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen mit geringem Auftragswert (so genannte „[Unterschwel­lenvergabe-Leitlinien](#)“) veröffentlicht. Sie betreffen die Vergabe von Aufträgen, die unter der Schwelle der geltenden europäischen Vergabe-Richtlinien ([89/665/EWG](#) und [92/13/EWG](#)) liegen. Diese liegt derzeit bei 5,28 Millionen Euro für öffentliche Bauaufträge und 211 000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge. Aufträge, die unter der Schwelle liegen, sollen laut Kommission europaweit ausgeschrieben werden, sofern auch ausländische Unternehmen ein Interesse an dem Auftrag haben könnten. Es handelt sich bei den Leitlinien um eine so genannte „Auslegungs-Mitteilung“. Die Kommission interpretiert darin Entscheidungen des EuGH, die zur Unterschwellen-Vergabe ergangen sind. Das Gericht hatte wiederholt betont, dass auch geringerwertige Aufträge eine europarechtliche Relevanz haben, da sie den Binnenmarktgrundsätzen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit unterliegen. Die „Auslegungs-Mitteilung“ entfaltet zwar direkt keine rechtsverbindliche Wirkung, dürfte aber erhebliche Auswirkungen auf die Vergabe-Praxis in den Mitgliedstaaten haben. Die Kommission hat einen Handlungsbedarf bezüglich der Unterschwellen-Vergabe unter anderem deswegen gesehen, weil die Schwelle kürzlich durch zwei neue Richtlinien angehoben wurde. Es handelt sich um die Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ([2004/18/EG](#)) und die Richtlinie zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ([2004/17/EG](#)). Der Bundesrat soll noch im September 2006 der Einarbeitung dieser neuen Richtlinien in die [Vergabeverordnung](#) (VgV) zustimmen.

DER EINFLUSS DES EUROPARECHTS AUF DAS VERGABERECHT

Die Rechtslage in Deutschland hat sich durch die europäischen Richtlinien und die Rechtsprechung des EuGH zum Vergaberecht entscheidend verändert. Traditionell wurde das Vergaberecht in Deutschland ausschließlich als Teil des Haushaltsrechtes behandelt. Zum einen sollten die Verwaltungs-Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der gesicherten Deckung verwirklicht werden. Daneben hat die Verwaltung ein Interesse daran, die Vergabe öffentlicher Aufträge als Mittel der Lenkung und Steuerung einzusetzen. Rechtlich wählte man daher eine weiche Vorgehensweise: Verdingungsausschüsse schufen die Verdingungsordnungen VOB und VOL, die kraft Verwaltungsvorschriften von Behörden bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten sind. Subjektive Rechte konnte ein Bieter aus diesen Regelungen nicht ableiten. Entsprechend gab es auch keine Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes.

Die Kommission sah in der Regelung der öffentlichen Vergabe von Aufträgen von Anfang an einen wichtigen Baustein, um den freien Wettbewerb im Binnenmarkt zu ermöglichen. Anfang der neunziger Jahre erließ die EG vier Richtlinien zur



Auftragsvergabe ([Lieferkoordinierungsrichtlinie](#), [Baukoordinierungsrichtlinie](#), [Dienstleistungsrichtlinie](#), [Sektorenrichtlinie für Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und den Telekommunikationssektor](#)) und zwei ergänzende Richtlinien zum Rechtsschutz ([Überwachungs-Richtlinie für Liefer- und Bauaufträge](#), [Sektoren-Überwachungsrichtlinie](#)). Ziel dieser Koordinierung war der gleichberechtigte Zugang von Bietern aus der ganzen Gemeinschaft zu allen öffentlichen Ausschreibungen oberhalb einer jeweils geltenden Schwelle. Die Märkte sollten dadurch geöffnet werden, dass die Vergabeverfahren öffentlich und transparent ablaufen und von der Ausschreibung bis zum Zuschlag kein Bieter diskriminiert werden konnte. Ferner sollten Bieter ihre Rechte auch gerichtlich durchsetzen können.

In der Bundesrepublik wurde zunächst versucht, die Richtlinien lediglich durch eine Veränderung der Verdingungsordnungen (VOB und VOL) umzusetzen. Da es sich dabei aber um rein verwaltungsinterne Vorschriften handelt, wurde den Bewerbern die von den Vergaberichtlinien geforderte Rechtsposition verweigert. Der EuGH stellte daraufhin fest, dass eine *gesetzliche* Regelung nötig sei ([Slg. 1995, I-2303, 2314 ff.](#)). Wohlwissend, dass es dem EuGH nicht so sehr um die rechtliche Qualität des Vergaberechts, sondern um den Rechtsschutz der Bieter ging, hielt man in Deutschland weiterhin an einer „haushaltsrechtlichen Lösung“ fest, hob diese jetzt aber auf Gesetzebene. Die §§ 57a – 57c HaushaltsgrundsätzeG sollten von nun an die Materie regeln. Weiterhin sollten die Bieter ohne einklagbare Rechte bleiben.

Der Umschwung kam erst 1998 mit dem ÄnderungsG zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). In seinem vierten Teil (§§ 97 – 129) wurde die Vergabe öffentlicher Aufträge geregelt, die über dem Schwellenwert der EU-Richtlinien liegen. Unternehmen haben einen Rechtsanspruch auf Einhaltung des Verfahrens (§ 97 Abs. 7). Für die Nachprüfung sind Vergabepflichtstellen (§ 103) und unabhängige Vergabekammern (§ 104) zuständig. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vergabekammern entscheiden Vergabesenate bei den Oberlandesgerichten (§§ 116 ff.). Ergänzt werden die Regelungen des GWB durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ([Vergabeverordnung, VgV](#)). Neue europäische Vorgaben wie die Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen mit geringem Auftragswert (so genannte „[Unterschwelvenvergabe-Leitlinien](#)“) oder die im Mai 2006 von der Kommission auf den Weg gebrachte Revision der Rechtsmittelrichtlinien (vgl. [Bauroipa 05+06-2006](#)) werden zu weiteren Veränderungen der Vergabeverordnung führen.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Begrenzte Zeitverträge – EUGH

Der Europäische Gerichtshof hat am 4. Juli 2006 im Vorlageverfahren EuGH [C-212/04](#) eine Entscheidung zur Auslegung der [Richtlinie 1999/70/EG](#) über befristete Arbeitsverträge getroffen und darin die Rechte von Arbeitnehmern gestärkt. Durch die Richtlinie 1999/70 war eine zwischen [EGB](#), [UNICE](#) und [CEEP](#) getroffene Rahmenvereinbarung in europäisches Recht umgesetzt worden. Nach der Richtlinie sollen aufeinander folgende befristete Arbeitsverträge nur dann erlaubt sein, wenn "sachliche Gründe" für die Befristung vorliegen. Außerdem wird festgelegt, wann Arbeitsverhältnisse als aufeinander folgend gelten. Anlass der EuGH-Entscheidung war die Klage von 18 griechischen Beschäftigten vor einem Gericht in Thessaloniki. Sie wollten erreichen, dass ihre Arbeitsverträge mit einer dem öffentlichen Sektor zuzurechnenden juristischen Person des Privatrechts als befristete Arbeitsverhältnisse unter den Schutz der Richtlinie fallen. Der EuGH hat festgestellt, dass die Richtlinie auch auf Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor Anwendung findet und dass als "sachliche Gründe" für befristete Arbeitsverhältnisse nur konkrete Gesichtspunkte in



Betracht kommen, die mit der betreffenden Tätigkeit und den Bedingungen ihrer Ausführung in Zusammenhang stehen. Auch die Frage, wann Verträge als aufeinander folgend zu gelten haben, dürfe nicht komplett im Belieben des umsetzenden Mitgliedsstaates stehen. Die griechische Regelung, wonach Arbeitsverhältnisse erst dann unter den Schutz der Richtlinie fallen, wenn zwischen ihnen weniger als 20 Tage liegen, gefährde jedenfalls die praktische Wirksamkeit der Richtlinie und sei daher nicht gemeinschaftsrechtskonform.

ZIVILPROZESSRECHT

Zustellung von Schriftstücken – Parlament

Das Parlament hat am 4. Juli 2006 in erster Lesung den [Vorschlag](#) der Kommission für eine Änderung der Verordnung über die erleichterte Zustellung von Schriftstücken zwischen den Mitgliedsstaaten [gebilligt](#). Es geht dabei um gerichtliche und notarielle Dokumente in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelsrechtsstreitigkeiten. Bislang gilt für diesen Verkehr von Schriftstücken die Verordnung [1348/2000](#). Die neue Regelung [2005/0305](#) soll den Austausch der Dokumente beschleunigen und verbilligen. Von derzeit höchstens sechs Monaten soll die Frist für die Zustellung auf einen Monat verkürzt werden. Kosten sollen im Voraus angezeigt werden und müssen angemessen sein. Das Parlament hat an dem Vorschlag der Kommission nur geringe Änderungen vorgenommen. So sollen Empfänger das Recht haben, das Dokument zurückzuweisen, wenn es in einer Sprache verfasst ist, die sie nicht verstehen. Nach der Entscheidung des EuGH [C-443/03](#) führt die Zurückweisung nicht zur Ungültigkeit des Schriftstücks. Nach dieser Rechtsprechung kann sich der Absender auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Zustellung berufen, wenn er das Erforderliche veranlasst hat, dass der Mangel im Schriftstück durch eine schnelle Übersetzung geheilt wird. Für den Verordnungsvorschlag wird das Mitentscheidungsverfahren, Art. 251 EG, angewandt. Der Rat muss der Verordnung noch zustimmen. Intern hat er seine Zustimmung aber schon signalisiert, so dass mit einem schnellen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gerechnet wird.

IMMOBILIENRECHT

Leitfaden zum CE-Kennzeichen vom Holz- und Kunststoff-Verband

[Der Bundesverband Holz und Kunststoff \(BHKH\)](#) hat einen "Kleinen Leitfaden zum CE-Kennzeichen" herausgegeben. Der Leitfaden gibt Einblicke in die gesetzlichen Regelungen, die der CE-Kennzeichnung zugrunde liegen. Er informiert über die europäische Bauprodukterichtlinie ([s. hierzu Bauropa 03+04/06](#)), das deutsche Bauproduktgesetz und die Bauregelliste. Außerdem befasst sich der Leitfaden mit der Abgrenzung der einzelnen Bauprodukte, die zum Teil unterschiedlichen Normen unterliegen.

Anhörung zu Hypothekarkrediten im Europäischen Parlament

Am 11. Juli 2006 hat im Europäischen Parlament eine Anhörung zum [Grünbuch](#) „Hypothekarkredite in der EU“ stattgefunden. In der letzten Bauropa [05+06/2006](#) war bereits über die Pläne der Kommission, aufbauend auf dem Grünbuch im Jahr 2007 ein Weißbuch zur Integration der Hypothekarkreditmärkte in der EU zu veröffentlichen, berichtet worden. Unter den anwesenden Sachverständigen bestand Einigkeit darüber, dass gesetzgeberische Maßnahmen auf europäischer Ebene für Hypothekarkredite



grundsätzlich nicht sinnvoll seien. Allerdings sei eine europarechtliche Regelung für die Berechnung des effektiven Jahreszinses gerade im Hinblick auf den Verbraucherschutz wünschenswert. Einige Stimmen haben ferner Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung der Transparenz und Information gefordert und zwar hinsichtlich des Zugangs zu Grundstücksregistern und Schuldnerdateien. Zur Stärkung des Verbraucherschutzes wurde von vielen Seiten eine verpflichtende Vorabinformation, die nicht nur finanzielle sondern auch rechtliche Aspekte des Hypothekarkreditvertrags umfasst, gefordert. Für 2007 plant die Kommission ein Weißbuch zur Integration der Hypothekarkreditmärkte in der EU.

Konferenz zur Energieeinsparverordnung und dem Energieausweis

Die neue deutsche Energiesparverordnung (EnEV) soll 2007 in Kraft treten (s. Bauropa [1+2/2006](#)). Derzeit ist noch unklar, ob der Energieausweis – häufig als Energiepass bezeichnet – der durch die EnEV eingeführt werden soll, auch für Eigentümer kleiner Gebäude verpflichtend sein soll, oder ob insofern Wahlfreiheit bestehen wird. Die Pflicht der Mitgliedstaaten, einen derartigen Ausweis einzuführen, beruht auf der Richtlinie [2002/91/EG](#) s. hierzu [9+10/2005](#)). Am 28. und 29. September 2006 soll in Berlin eine Konferenz „Energiemanagement in der Immobilienwirtschaft“ zu diesem Themenkomplex stattfinden. Der Energiepass sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) stehen auf der Tagesordnung. Das vollständige Programm ist [hier](#) abrufbar.

<p>IMPRESSUM</p> <p>Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr oder Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>© 2006 DAV Büro Brüssel</p> <p>REDAKTION: RAin Eva Schriever, LL.M. (v. i. S. d. P.), Anne Weber, LL.M., Eike Richter, Adam Michalczyk E-Mail: bruessel@anwaltverein.de</p>	<p>HERAUSGEBER:</p> <p>ARGE BAURECHT: Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im Deutschen Anwaltverein Littenstraße 11, D-10179 Berlin; Tel: + 49 30 72 61 52 126, Fax: +49 30 72 61 52 191 E-Mail: info@arge-baurecht.com Internet: www.arge-baurecht.com</p> <p>Deutscher Anwaltverein, Büro Brüssel Avenue de la Joyeuse Entrée 1, B-1040 Bruxelles; Tel: + 32 2 280 28 12, Fax: +32 2 280 28 13; E-Mail: bruessel@anwaltverein.de Internet: www.anwaltverein.de/bruessel</p>
---	--